Reformierte Kirchgemeinden
Läufelfingen
Rümlingen • Buckten • Häfelfingen •
Känerkinden • Wittinsburg • Sommerau

Zusammenarbeitsvereinbarung

zwischen
der Kirchgemeinde Läufelfingen
vertreten durch Anita Wagner (Präsidentin) und Monika Wernli (Aktuarin)
und
der Kirchgemeinde Rümlingen-Buckten-Häfelfingen-Känerkinden-Wittinsburg-Sommerau (nachfolgend: Kirchgemeinde Rümlingen)
vertreten durch Peter Hofer und Maya Oberli (Co-Präsidium) und Hannelore Sieber (Aktuarin)

I. Vorbemerkung

Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.
(Gal 6,2)

Am 7. Februar 2017 / 12. Januar 2022 hat der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft den Zusammenarbeitsvereinbarungen der beiden Kirchgemeinden Läufelfingen und Rümlingen seine Zustimmung erteilt. Die auf diesen Vereinbarungen (Inkraftsetzung per 01.01.2017 bzw. 01.01.2022) basierende Zusammenarbeit hat sich seither gut bewährt. Mit Blick auf die anstehende Pensionierung des Pfarrers der Kirchgemeinde Läufelfingen sowie die mittelfristig in Aussicht stehende Pensionierung des Pfarrers der Kirchgemeinde Rümlingen haben die Kirchenpflegen der beiden Kirchgemeinden die Frage einer Intensivierung der bisherigen Zusammenarbeit bis hin zu einer möglichen Fusion weiter diskutiert und nach Lösungen gesucht. Dies auch vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Rückgangs der Mitglieder und der damit verbundenen knapper werdenden Ressourcen sowie der ab 01.01.2025 wirksamen Veränderungen bezüglich der Verteilung der Finanzmittel durch die Kantonalkirche.

Die beiden benachbarten, evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Läufelfingen und Rümlingen verstehen sich weiterhin, unabhängig von ihren Traditionen und Unterschieden, als Gemeinschaft für die Christinnen und Christen im südöstlichen Teil des Dekanats I der Baselbieter Kirche.
Sie sind übereingekommen, ihre Zusammenarbeit als selbstständige Kirchgemeinden inskünftig noch stärker zu intensivieren und in Zukunft das kirchliche Leben nach dem Prinzip «zwei Kirchgemeinden, ein Pfarramt» zu gestalten. Dies in Bestätigung der Einsicht, dass in der Gemeinsamkeit Potenzial zur Schonung der Ressourcen und zusätzliche Kraft liegt. Die positiven Errungenschaften der bisherigen Zusammenarbeit gelten auch ohne spezielle Erwähnung in der vorliegenden Vereinbarung weiter.

Insbesondere die folgenden Aspekte sollen die Zusammenarbeit prägen:

- Attraktives kirchliches Leben für die Menschen und Angestellten der Kirchgemeinden
- Koordination des Personaleinsatzes zugunsten der Bevölkerung im Oberen Homburgertal
- Ausgleich zwischen den Kirchgemeinden durch die Dienste der kirchlichen Angestellten sowie finanzielle Abgeltungen, unter Einbezug von Infrastrukturkosten
- Angleichung der Organisationsstruktur mit Blick auf die Entwicklung der Zusammenarbeit

II. Grundlagen

[1] Mit dieser Zusammenarbeitsvereinbarung machen die Kirchgemeinden von der Möglichkeit des Abschlusses eines Zusammenarbeitsvertrags[1] Gebrauch.

[2] Die Vereinbarung basiert auf nachstehend aufgelisteten Beschlüssen:

<u>Beschlussfassung (gemeinsame Sitzung 1. Lesung / Korrespondenzweg 2. Lesung)</u>:
Kirchenpflege Rümlingen
vom 22. März 2023 / 22. Mai 2023
Kirchenpflege Läufelfingen
vom 22. März 2023 / 22. Mai 2023

<u>Genehmigung</u>:
Kirchgemeindeversammlung Rümlingen
vom 06. Juni 2023
Kirchgemeindeversammlung Läufelfingen
vom 08. Juni 2023

III. Regelungsgegenstand

[1] Gegenstand der Vereinbarung und dessen Hauptpunkte bilden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der beiden Kirchgemeinden, die Grundzüge der Zusammenarbeit, die Grundlagen der Leistungsabgeltung, die Zuständigkeiten sowie die Dauer der Vereinbarung. Detailregelungen der Zusammenarbeit werden im Rahmen der nachstehenden Grundzüge durch die beiden Kirchenpflegen festgelegt und den Kirchgemeinden kommuniziert.
[2] Die Zusammenarbeit der Parteien besteht in den im ANHANG zu dieser Vereinbarung dargestellten Zusammenarbeitsbereichen.

[1] §9 Kirchenverfassung vom 27. September 2020 (KGS 3.1), in Kraft seit 01.01.2022

IV. Organisation der Zusammenarbeit

A. Kirchgemeindeversammlungen

1. Die beiden Kirchgemeindeversammlungen behalten ihre Aufgaben gemäss §54 Kirchenordnung[2] und tagen grundsätzlich individuell.
2. Die Kirchenpflegen sind dafür besorgt, dass
   a. die Kirchgemeindeversammlungen in zeitlicher Hinsicht koordiniert durchgeführt werden;
   b. die Einladungen und Traktanden aufeinander abgestimmt werden;
   c. über gemeinsame Geschäfte in koordinierter Weise kommuniziert wird.

B. Kirchenpflegen

1. Die beiden Kirchenpflegen behalten ihre Aufgaben gemäss §55 Kirchenordnung[3].
2. Die Kirchenpflegen legen einen aufeinander abgestimmten Sitzungskalender fest und strukturieren die Sitzungen in Geschäfte von gemeinsamer und individueller Tragweite.
3. Die Kirchenpflegen tagen so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber sechsmal pro Jahr gemeinsam. Dies geschieht insbesondere zwecks Standortbestimmung, Jahresplanung, Koordination der Kommunikation und weiterer gemeinsamer Aufgaben sowie zur Pflege und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit beider Kirchgemeinden. Tagungsort und –vorsitz werden im Sitzungskalender festgehalten und im Grundsatz alternierend festgelegt.
4. Beschlüsse werden ausdiskutiert und in Konkordanz gefällt. Sofern in einem Geschäft von gemeinsamer Tragweite keine konsensuale Beschlussfassung gelingt, kann gemäss Ziffer IX. dieser Vereinbarung vorgegangen werden.
5. Die Kirchenpflegen tauschen ihre Protokolle aus, soweit dies zweckmässig und mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar ist.

C. Gemeinsame Personalkommission

1. Die gemeinsame Personalkommission ist für die Aufgaben gemäss §66 Personal- und Besoldungsordnung[4] für alle Angestellten beider Kirchgemeinden zuständig.
2. Ihre Mitglieder werden durch die beiden Kirchenpflegen bestimmt und es besteht ein Anspruch beider Kirchgemeinden auf paritätische Zusammensetzung.
3. Die gemeinsame Personalkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich mit einem Kirchenpflegemitglied als Präsidium selbst.
4. Sie stellt ihre Anträge zu Entscheidungen ausserhalb ihrer eigenen Kompetenz an die für die konkrete Anstellung zuständige Kirchenpflege.
5. Die Personalkommission tagt so oft es die Geschäfte verlangen.

D. Dienste, Finanzwesen, Administration, Verwaltung und Liegenschaften

1. Die für die kirchlichen Dienste zuständigen Angestellten sind bei einer der beiden Kirchgemeinden angestellt. Sie erfüllen ihre Aufgaben für beide oder eine der Kirchgemeinden, immer aber unter Beachtung der mit der Zusammenarbeit verbundenen

[2] KiGS 4.1
[3] KiGS 4.1
[4] KiGS 6.1

Aspekte. Die Kirchenpflegen sind besorgt, dass der zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

2. Die Anstellung erfolgt unter Vorbehalt der Besonderheiten einer Pfarrwahl (Buchstabe E.) auf Antrag der gemeinsamen Personalkommission durch die jeweilige Kirchenpflege als Anstellungsbehörde.
3. Beide Kirchgemeinden führen ihr eigenes Finanzwesen und gleichen dasselbe auf Basis der Vorgaben gemäss Finanzordnung und –reglement[5] aneinander an. Die Kirchenpflegen sind bestrebt, diese Aufgabe der gleichen Person oder Treuhandstelle anzuvertrauen.
4. Die beiden Kirchgemeinden führen ein gemeinsames Sekretariat, welches die administrative Arbeit der Kirchenpflege und ihrer Angestellten nach Möglichkeit entlastet. Die Aufgaben des Sekretariats bestehen insbesondere in der Führung des Personenregisters, der Erledigung der mit dem Mutationswesen verbundenen Folgearbeiten sowie der Umsetzung des Kommunikationskonzeptes. Das Sekretariat kann auch mit der Triage und Führung der Korrespondenz beider Kirchgemeinden betraut werden.
5. Die kirchlichen Gebäude (Kirchen und Pfarrhäuser) werden in Zusammenarbeit mit der Stiftung Kirchengut von beiden Kirchgemeinden getrennt betreut und finanziert.

E. Pfarrwahl

1. Bei Eintreten einer Vakanz im Pfarramt beruft die Kirchenpflege Rümlingen ohne Verzug eine Kirchgemeindeversammlung ein, in welcher folgende Beschlüsse gefällt werden:
   a. Bestellung Pfarrwahlkommission unter Berücksichtigung der durch die Kirchenpflege Läufelfingen vorgeschlagenen Personen;
   b. Wahl durch Ausschreibung und/oder Berufung;
   c. Durchführung Urnenwahl oder stille Wahl;
   d. alternative Vorgehensweise (Aussetzung einer Wahl, andere Lösung).
2. Die Pfarrwahlkommission besteht aus bzw. wird durch Wahl ergänzt durch:
   a. den Mitgliedern der Kirchenpflege Rümlingen von Amtes wegen;
   b. weitere Mitglieder der beiden Kirchgemeinden, wobei auf eine heterogene Zusammensetzung zu achten ist und die Stimmberechtigung keine Voraussetzung bildet;
   c. eine der Kirchgemeinde Rümlingen ebenbürtige Delegation der Kirchgemeinde Läufelfingen mit mitbestimmender Stimme.
3. Die Pfarrwahlkommission konstituiert sich in der vom Präsidium der Kirchenpflege Rümlingen einzuberufenden ersten Kommissionssitzung selbst, wobei das Präsidium durch die Kirchgemeinde Rümlingen gestellt wird.
4. Die Pfarrwahlkommission unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung Rümlingen ihren Vorschlag zur Regelung der Vakanz bzw. ihr Konzept zur integralen oder partiellen Wiederbesetzung der Pfarrstelle. Den Mitgliedern beider Kirchgemeinden steht es frei, dem Präsidium der Kirchenpflege Rümlingen bis spätestens 20 Tage vor einer anberaumten Nominierung weitere Vorschläge einzureichen. Die Kirchenpflege gibt die Wahlvorschläge den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Rümlingen in geeigneter Form und nach vorgängiger Rücksprache mit den Vorgeschlagenen bekannt.

V Selbständigkeit und Zuständigkeiten

[1] Beide Kirchgemeinden bewahren ihre grundsätzliche Selbständigkeit und bleiben zuständig und verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Kirchenverfassung und -ordnung.

[5] Finanzordnung vom 24.03.2021 (KiGS 5.1) und zugehöriges Finanzreglement (KGS 5.1.1), in Kraft ab 01.01.2022

[2] Für sämtliche Obliegenheiten in dieser Vereinbarung, in welchen nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit definiert ist, ist diejenige der beiden Kirchenpflegen gegeben.[6] Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlungen.[7]

VI Leistungsabgeltung

A. Allgemeine Leistungsabgeltung:

[1] Wechselseitig erbrachte und einander ebenbürtige Leistungen werden nicht abgegolten.
[2] Sollte eine Leistung auf diese Weise nicht ausgeglichen werden können, ermitteln die Kirchenpflegen einen einvernehmlichen Abgeltungsvorschlag, der den tatsächlichen Aufwendungen entspricht; diese werden der Leistungsbezügerin in Rechnung gestellt.
Als Verteilschlüssel wird die Mitgliederzahl der Kirchgemeinden auf Basis der Angaben des kantonalen Statistischen Amts per 30. September des der Zahlung vorausgehenden Jahres zugrunde gelegt.
[3] Eine allfällige finanzielle Leistungsabgeltung erfolgt einmal jährlich durch Zahlung des resultierenden Saldos im Rahmen des Rechnungsabschlusses. Die Leistungsabgeltung kann zeitlich aufgeschoben oder es kann gänzlich oder teilweise darauf verzichtet werden.
[4] Die Kosten für die Pikettstellung einer externen Stellvertretung werden von beiden Kirchgemeinden je hälftig getragen.

B. Leistungsabgeltung für die Infrastruktur gemeinsamer Dienste:

[1] Anschaffungen von Geräten, Mobiliar und Software für alle gemeinsamen Dienste werden gemeinsam beschlossen und ebenfalls proportional zur Mitgliederzahl beider Kirchgemeinden getragen.
[2] Geräte, Mobiliar und Software sind Eigentum der die Anschaffung tätigenden Kirchgemeinde.

VII Vertragsdauer, Kündigung, Evaluation

[1] Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
[2] Eine Kündigung der Vereinbarung ist erstmals nach zwei Jahren und gegebenenfalls auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig.
[3] Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
[4] Die Zusammenarbeit auf Basis dieser Vereinbarung wird nach spätestens 5 Jahren erstmals einer Evaluation unterzogen und gegebenenfalls angepasst.

VIII Vertragsänderungen

[1] Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der einvernehmlichen Willenserklärung der beiden Kirchenpflegen, des Zustimmungsbeschlusses der Kirchgemeindeversammlungen sowie der Genehmigung durch den Kirchenrat.
[2] Über redaktionelle Änderungen oder Bagatellen können die Kirchenpflegen im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbst beschliessen. Die Mitglieder der Kirchgemeinden werden in geeigneter Weise darüber informiert.

[6] §55 Kirchenordnung vom 07. September 2021 (KiGS 4.1), in Kraft seit 01.01.2022
[7] §54 Kirchenordnung vom 07. September 2021 (KiGS 4.1), in Kraft seit 01.01.2022

IX Konflikte

[1] Bei Meinungsverschiedenheiten und Auslegungsdifferenzen schöpfen die Parteien zuerst alle Möglichkeiten einer einvernehmlichen Lösung im Sinn und Geist dieser Vereinbarung aus.
[2] Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht gelingen und eine Entscheidung über den strittigen Punkt unausweichlich sein, unterbreiten die Vertragspartner die Angelegenheit dem Kirchenrat als Genehmigungs- und Aufsichtsinstanz. Im Streitfall entscheidet die Rekurskommission.

X Übergangsbestimmungen / Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

[1] Mit Inkrafttreten der vorliegenden wird die bisherige Vereinbarung über die Zusammenarbeit vom 16./21.11.2021 (Daten der Beschlussfassung beider Kirchgemeindeversammlungen) ersetzt.
[2] Die Kirchenpflegen beider Kirchgemeinden treffen nach Beschlussfassung dieser Vereinbarung durch ihre Kirchgemeindeversammlungen diejenigen Massnahmen und Vorkehrungen, welche mit der Umsetzung verbunden sind. Dies gilt insbesondere für die mit der Pensionierung des Pfarrers der Kirchgemeinde Läufelfingen verbundenen Änderungen in personeller Hinsicht.

XI Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Rechtsgültige Unterzeichnung:

Läufelfingen, den ……..

Kirchenpflege Läufelfingen

Präsidium Aktuariat

_____ _____

Anita Wagner Monika Wernli

Rümlingen, den ……..

Kirchenpflege Rümlingen-Buckten-Häfelfingen-Känerkinden-Wittinsburg-Sommerau

Co-Präsidium Aktuariat

_____ _____ _____

Maya Oberli | Peter Hofer Hannelore Sieber

Vom Kirchenrat genehmigt:

Liestal, …

Kirchenratspräsident Kirchenschreiber

_____ _____

Christoph Herrmann, Pfarrer Peter Jung

3-fache Ausfertigung

A. Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen und für besondere Zielgruppen

1. An kirchlichen Feiertagen sowie nach Möglichkeit an allen Sonntagen wird in einer der beiden Kirchgemeinden ein Gottesdienst gefeiert.
2. Entsprechend den Mitgliederzahlen werden, unter Berücksichtigung nachfolgender Besonderheiten, bei der Gottesdienstplanung in der Kirchgemeinde Rümlingen etwa doppelt so viele Gottesdienste wie in der Kirchgemeinde Läufelfingen gefeiert.
3. Wenn sich an besonderen Feiertagen oder bei regionalen Anlässen sowie in der Schulferienzeit die Kirchgemeinden an regionalen Gottesdiensten beteiligen, kann der Gottesdienst vor Ort entfallen.
4. Sofern dies eine örtliche Tradition (Totengedenken am Ewigkeitssonntag, Suppentag, Familiengottesdienste mit Beteiligung von Kindern / Jugendlichen) nahelegt, finden in beiden Kirchgemeinden Gottesdienste statt.
5. Das gemeinsame Pfarramt ist dafür besorgt, dass Kanzelmitteilungen beider Kirchgemeinden (Abkündigungen, Anlässe, Kollektenergebnisse etc.) jeweils an beiden Gottesdienstorten verlesen werden.
6. Die beiden Kirchgemeinden unterstützen den Gottesdienstbesuch in der Nachbarkirchgemeinde durch geeignete flankierende Massnahmen (Fahrdienst, Information).
7. Die Kirchgemeinden organisieren gemeinsame Gottesdienste für besondere Zielgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Sie schliessen sich zudem regionalen Angeboten an und können Kooperationen eingehen.
8. Die Kirchgemeinden entwickeln gemeinsam neue Gottesdienstformen und sprechen sich darüber einvernehmlich ab.

B. Kasualien (Taufe, Hochzeit, Abdankung)

1. Taufen werden in der Regel als Teil des Gottesdienstes in der Kirche vor Ort durchgeführt. Auf Wunsch oder im Einverständnis mit der Tauffamilie kann ohne Kostenfolge von dieser Regel abgewichen werden.
2. Trauungen werden in der Regel in der Kirche vor Ort durchgeführt. Auf Wunsch oder im Einverständnis mit den Eheleuten kann ohne Kostenfolge von dieser Regel abgewichen werden.
3. Abdankungen finden in der Regel in der Kirche beim Friedhof des Wohnsitzes der verstorbenen Person statt. Die Zuständigkeit liegt beim gemeinsamen Pfarramt oder dessen Stellvertretung.

C. Seelsorge

1. Beide Kirchgemeinden bilden einen Seelsorgekreis, für den grundsätzlich das gemeinsame Pfarramt zuständig ist.
2. Die Kirchenpflegen können im Einverständnis mit dem gemeinsamen Pfarramt eine Spezialisierung einführen in Bezug auf die Seelsorge der Altersgruppen sowie auf die für einzelne Altersgruppen organisierten Anlässe (Ferien, Lager).

D. Religions- und Konfirmationsunterricht

1. Der Religionsunterricht findet in beiden Kirchgemeinden ab der 3. bis zur 6. Klasse der Primarschule im Rahmen des Stundenplanes der Kreisschule Rümlingen bzw. der Primarschule Läufelfingen statt.
2. Der Unterricht wird vom gemeinsamen Pfarramt und/oder dem Katechetischen Dienst vor Ort verantwortet. Nach Möglichkeit erfolgt eine Kooperation. Die Kirchenpflegen können für den Unterricht in beiden Kirchgemeinden eine Religionslehrerin bzw. einen Religionslehrer anstellen.
3. Der Religionsunterricht in der Sekundarschule sowie der Konfirmationsunterricht werden von den beiden Kirchgemeinden gemeinsam angeboten und die Jugendlichen werden ab 7. Schuljahr (1. Klasse der Sekundarstufe I) bis zur Konfirmation gemeinsam unterrichtet.

E. Ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit

1. Die ausserschulische Kinder-/Jugendarbeit wird nach Möglichkeit gemeindeübergreifend organisiert und durchgeführt.
2. Angebote für die Zeit nach der Konfirmation werden durch die Kirchgemeinden oder in Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden und Partnern gemeinsam organisiert.
3. Die Kirchenpflegen setzen sich gemeinsam dafür ein, dass interessierte Jugendliche nach der Konfirmation den Anschluss zu kirchlichen Angeboten bewahren können, und zeigen ihnen entsprechende Wege auf.

F. Erwachsenenbildung

1. Erwachsenenbildungsangebote werden, soweit zweckmässig, von beiden Kirchgemeinden gemeinsam entwickelt, organisiert, beworben und durchgeführt. Dies kann in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern und Institutionen sowie den Einwohner- und Bürgergemeinden geschehen.

G. Altersarbeit

1. Die Altersarbeit umfasst insbesondere Seniorenferien und die sie begleitenden Anlässe, Seniorenausflüge, die Seniorenweihnachtsfeier, Mittagstische und den Besuchsdienst.
2. Die Altersarbeit wird durch die Kirchgemeinden gemeinsam oder alternierend organisiert, beworben und in Absprache unter den Verantwortlichen durchgeführt.

H. Vernetzungsarbeit

1. Die Vernetzung mit Vereinen, Gewerbe und den politischen Gemeinden ist in beiden Kirchgemeinden Bestandteil der kirchlichen Arbeit.
2. Die Zuständigkeit liegt bei den Kirchenpflegen sowie im Rahmen ihrer Aufgaben beim gemeinsamen Pfarramt und weiteren Angestellten der Kirchgemeinden.

I. Stellvertretungen

1. Das gemeinsame Pfarramt regelt seine Stellvertretung selbständig, die weiteren Dienste organisieren ihre Stellvertretungen in gegenseitiger Absprache nach Möglichkeit wechselseitig (koordinierte Ferienplanung) und selbstständig. Sie legen die Dienstpläne der gemeinsamen Personalkommission zur Genehmigung vor.
2. Bei gleichzeitiger Abwesenheit in den weiteren Diensten wird eine Stellvertretung gesucht, die in der Lage ist, beide Kirchgemeinden zu betreuen.

J. Öffentlichkeitsarbeit und Nutzung digitaler Medien

1. Die Öffentlichkeitsarbeit der beiden Kirchgemeinden basiert auf einem gemeinsamen Kommunikationskonzept und einem koordinierten Auftritt nach aussen.
2. Die Nutzung digitaler Medien wird durch die beiden Kirchenpflegen in koordinierter Weise vorangetrieben und erfolgt nach Möglichkeit und Eignung gemeinsam und in übergemeindlicher Kooperation.